

DKMS Donor Center gGmbH, Kressbach 1, 72072 Tübingen

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Beck GmbH  
Obere Mühle 11  
74906 Bad Rappenau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:  
XXX 1.000,00 € / -eins-null-null-null-komma-null-null- Euro / 1. Dezember 2023 XXX

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

- Ja  
 Nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Tübingen, StNr. 86168/15056 mit Bescheid vom 2.3.2023 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Tübingen, 6. Dezember 2023

  


**Dr. Elke Neujahr**

Vorsitzende der Geschäftsführung  
DKMS Donor Center gGmbH

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Anzeige an das Finanzamt Tübingen vom 9.3.2023).

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).